



Nur per E-Mail

Regionale Landesämter
Für Schule und Bildung
Braunschweig
Hannover
Lüneburg
Osnabrück

Bearbeitet von
Frau Buml

E-Mail: anja.buml@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45.5 - 82 170/10 518

Durchwahl (0511) 120-
7085

Hannover
31.07.23

**Neue Rahmenrichtlinien in der Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent -
hier: Vorgriffsregelungen auf eine Änderung der BbS-VO und der EB-BbS zum 01.08.2024**

Im Vorgriff auf die geplanten Änderungen der BbS-VO und der EB-BbS zum 01.08.2024 sind aufgrund des Inkrafttretens der neuen Rahmenrichtlinien für den Unterricht in der Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent – sowie der Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) die folgenden Regelungen bereits ab dem 01.08.2023 anzuwenden:

1. Verordnung über berufsbildende Schulen (BBS-VO)

Anlage 4 zu § 33

§ 9

Abschlussprüfung in den Berufsfachschulen - Ergotherapie - und - Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent -

(2) In der Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent - findet abweichend von den §§ 7 bis 21, § 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 des Ersten Teils die Abschlussprüfung nach den §§ 2 bis 14 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch Artikel

14 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung statt.

Für die Festsetzung der Vornoten und für die Aufgabengestaltung in den einzelnen Prüfungsteilen sind die Lernfelder der Niedersächsischen Rahmenrichtlinien den Prüfungsfächern nach der folgenden Aufstellung zuzuordnen:

Erster Prüfungsabschnitt

1. Schriftlicher Teil der Prüfung

Prüfungsfach	Zugeordnete Lernfelder
Arzneimittelkunde, einschließlich Information und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien	Lernfelder 2, 3 und 8 mit der Gewichtung 2:2:1
Allgemeine und pharmazeutische Chemie	Lernfeld 6
Galenik	Lernfeld 5
Botanik, Drogenkunde und Phytopharmaka	Lernfeld 3

2. Mündlicher Teil der Prüfung

Prüfungsfach	Zugeordnete Lernfelder
Gefahrstoff- und Umweltschutzkunde	Lernfeld 4
Grundlagen des Gesundheitswesens, pharmazeutische Berufs- und Gesetzeskunde	Lernfeld 1
Medizinproduktekunde, einschließlich Information und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien	Lernfeld 4

3. Praktischer Teil der Prüfung

Prüfungsfach	Zugeordnete Lernfelder
Chemisch-pharmazeutische Übungen	Lernfeld 6
Übungen zur Drogenkunde	Lernfeld 6
Galenische Übungen	Lernfeld 5

Zweiter Prüfungsabschnitt

Mündliche Prüfung

Prüfungsfach	Zugeordnete Lernfelder
Apothekenpraxis, einschließlich Qualitätsmanagement und Nutzung digitaler Technologien	Lernfelder 7, 8 und 4 mit der Gewichtung 2:1:1

2. Ergänzende Bestimmungen für das Berufliche Schulwesen (EB-BBS)

6.11 Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent

6.11.1 Erster Ausbildungsabschnitt

6.11.1.1 Stundentafel

Lernbereiche*	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	2
Fremdsprache/Kommunikation	2
Politik	2
Berufsbezogener Lernbereich mit den Lernfeldern	
1 Sich im Beruf und im Gesundheitswesen orientieren	3
2 Verordnete Arzneimittel abgeben	5
3 Im Rahmen der Selbstmedikation informieren und beraten	8
4 Pharmazeutische Dienstleistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention gestalten und erbringen	5,5
5 Arzneimittel herstellen	17
6 Ausgangsstoffe und Arzneimittel prüfen	14,5
7 Betriebliche Arbeitsabläufe mitgestalten	3
8 Arzneimittelversorgung in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens mitgestalten	3
9 Optionale Lernangebote	3
	68

*Die Schulen setzen mit dem schulischen Curriculum den Stundenumfang des theoretischen und praktischen Unterrichts in der schulischen Ausbildung nach Anlage 1 der PTA-APrV um.

6.11.1.2 Praktikum

Während der Ausbildung ist ein Praktikum von 160 Zeitstunden außerhalb der schulischen Ausbildung in einer Apotheke unter Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers abzuleisten. Es soll Einblicke in die Betriebsabläufe einer Apotheke und die pharmazeutischen Tätigkeiten vermitteln und in Abschnitten von mindestens fünf Tagen

abgeleistet werden. Von der Apotheke wird über die regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum eine Bescheinigung erteilt.

6.11.1.3 Erste Hilfe

Außerhalb der schulischen Ausbildung ist eine Ausbildung in Erster Hilfe abzuleisten.

6.11.2 Zweiter Ausbildungsabschnitt — Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung dient der Vorbereitung auf den zweiten Prüfungsabschnitt und wird in Apotheken, davon mindestens drei Monate in einer öffentlichen Apotheke, abgeleistet. Die Leiterin oder der Leiter der Apotheke hat dafür zu sorgen, dass die praktische Ausbildung nur Tätigkeiten umfasst, die die Ausbildung fördern.

Einer in der Apotheke tätigen Apothekerin oder einem in der Apotheke tätigen Apotheker soll nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Die praktische Ausbildung vertieft insbesondere die in der schulischen Ausbildung erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse und wendet sie praktisch an. Sie erstreckt sich gemäß Anlage 1 Teil C PTA-APrV auf folgende Lerngebiete:

1. Rechtsvorschriften über den Apothekenbetrieb sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, Medizinprodukten und Gefahrstoffen, soweit sie die Tätigkeit der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten berühren,
2. Fertigarzneimittel, deren Anwendungsgebiete sowie ihre ordnungsgemäße Lagerung,
3. Gefahren bei der Anwendung von Arzneimitteln,
4. Merkmale eines Arzneimittelmisbrauchs und einer Arzneimittelabhängigkeit,
5. Notfallarzneimittel nach § 15 der Apothekenbetriebsordnung,
6. Prüfung von Arzneimitteln, Arzneistoffen und Hilfsstoffen in der Apotheke,
7. Herstellung von Arzneimitteln in der Apotheke,
8. Ausführung ärztlicher Verschreibungen,
9. Beschaffung von Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Nutzung wissenschaftlicher und sonstiger Nachschlagewerke einschließlich digitaler Arzneimittelinformationssysteme,
10. Berechnung der Preise von Fertigarzneimitteln, Teilmengen eines Fertigarzneimittels, Rezepturarzneimitteln sowie apothekenüblichen Medizinprodukten,
11. Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über die Anwendung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie Gefahrenhinweise,
12. Nutzung digitaler Technologien und Anwendungen der Apotheke
13. Aufzeichnungen nach § 22 der Apothekenbetriebsordnung,

14. Apothekenübliche Waren und Dienstleistungen nach § 1a Absatz 10 und 11 der Apothekenbetriebsordnung

15. Umweltgerechte Entsorgung von Arzneimitteln, Chemikalien, Medizinprodukten und Verpackungen sowie rationelle Energie- und Materialverwendung,

16. Qualitätsmanagement.

Während der praktischen Ausbildung hat die Schülerin oder der Schüler ein Tagebuch zu führen. In diesem sind die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten, insbesondere zur Abgabe einschließlich Information und Beratung, anzufertigen.

Über die praktische Ausbildung in der Apotheke hat die Apotheke eine Bescheinigung auszustellen, in der auch zu bestätigen ist, dass die im Tagebuch beschriebenen Arbeiten von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeführt wurden.

Nummer 2.11 der EB-BBS findet keine Anwendung.

Ich bitte Sie, die berufsbildenden Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich, die diesen Bildungsgang anbieten, entsprechend zu informieren.

Im Auftrage

Buml

(Elektronisches Dokument – gültig ohne Unterschrift)